

Für einen sinnvollen kollektiven Rechtsschutz:

- **Mit Safeguards**
- **Ohne Missbrauchsmöglichkeit**

Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts zum
Regierungsentwurf des Gesetzes zur Einführung
einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

1 Einleitung

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen unkomplizierten, umfassenden, interessenausbalancierten sowie effektiven, effizienten und kostengünstigen Rechtsschutz ein, der den Rechtssuchenden zeitnahe Entscheidungen über ihre Begehren gewährleistet. Daher begrüßt das Deutsche Aktieninstitut, dass der Gesetzgeber mit dem Konzept eines Musterverfahrens der Sammelklage amerikanischer Prägung eine klare Absage erteilt hat. In den USA hat das dort geltende, einseitig zugunsten der Kläger und ihrer Anwälte ausgestaltete Class Action-Recht in der Vergangenheit eine Flut rechtsmissbräuchlicher Sammelklagen befördert. Hierdurch sind teilweise ganze Industriezweige zum Erliegen gekommen. Eine solche Entwicklung darf es in Deutschland und Europa nicht geben. Ihr muss von vornherein Einhalt geboten werden.

Von zentraler Bedeutung ist es daher, anerkannte und erprobte „Safeguards“ gegen Missbrauchsmöglichkeiten in kollektiven Rechtsbehelfen zu etablieren. Insbesondere sollten keine Klageerhebungen möglich sein, bei denen ohne Ansehung der Erfolgchancen keinerlei Risiko besteht. Daher muss am zivilprozessualen Grundsatz, dass die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, ohne Wenn und Aber festgehalten werden. Dieses Prinzip darf nicht zur Disposition stehen. Überdies dürfen Kollektivrechtshilfe keinesfalls so ausgestaltet sein, dass dem Kläger bzw. der Klägerin eine Wahl des Gerichtsstandorts oder des für sie geltenden Rechts überlassen bleibt. Dies würde zum Missbrauch einladen, da der Klägerseite hierdurch ermöglicht würde, nach den für sie günstigsten Regelungen zu klagen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sieht das Deutsche Aktieninstitut noch Verbesserungspotential beim Regierungsentwurf. Effektive Maßnahmen zur Verhinderung missbräuchlicher Musterfeststellungsklagen fehlen teilweise noch und vorhandene Safeguards sollten effektiver ausgestaltet werden. Insbesondere folgende Aspekte bilden Schwachstellen und fördern rechtsmissbräuchliche Klageerhebungen:

- **Drohende Rechtsunsicherheit:**
Ungeklärt ist bislang, wie sich die Musterfeststellungsklage zu einem Musterverfahren nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) sowie zu einem kollektiven Rechtsbehelf nach dem derzeit in Brüssel diskutierten Entwurf einer europäischen Richtlinie für Verbandsklagen verhalten wird. Es sollte klargestellt werden, dass das reifere KapMuG in seinem sachlichen Anwendungsbereich gegenüber den Regelungen zur Musterfeststellungsklage vorrangig ist.

- **Weitgefasste Zulassungsvoraussetzungen / umfangreiche Klagebefugnis:**
Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Musterfeststellungsverfahren unterliegen unserer Ansicht nach vergleichsweise niedrigen Anforderungen. Sie sollten vor allem einer strengeren Prüfung unterliegen. Es gilt zu verhindern, dass klagebefugte Einrichtungen ein Geschäftsmodell aus kollektiven Klagen entwickeln können. Da kollektive Rechtsverfahren in der Regel mit einer umfangreichen Medienberichterstattung einhergehen, lastet der öffentliche Druck stets sehr einseitig auf den beklagten Unternehmen. Das ist in streitigen Fällen, in denen gerade nicht klar ist, ob auf der Beklagtenseite ein Fehlverhalten vorliegt, problematisch. Derartige Verfahren bergen immer das Risiko, dass Beklagte sich gegen ihre Überzeugung in einen Vergleich oder ein Anerkenntnis drängen lassen und damit am Ende der Druck auf den Beklagten siegt und eine rechtliche Klärung unterbleibt. Verbraucherschutzorganisationen werden durch diese Situation gegenüber den Unternehmen bessergestellt. Um dieser Situation entgegenzuwirken, wäre zu überlegen, ob eine Möglichkeit der Beklagten, eigene Feststellungsziele analog § 15 KapMuG in ein Musterfeststellungsverfahren einzubringen, geschaffen werden sollte.
- **Einseitige Bindungswirkung:**
Mit einer einseitigen Bindung der beklagten Partei an einen im Musterfeststellungsverfahren geschlossenen Vergleich wird der Grundsatz der zivilprozessualen Waffengleichheit konterkariert. Überdies erscheint in prozessökonomischer Hinsicht nichts gewonnen. Der Vergleich ist ein für alle Verfahrensbeteiligten wichtiges Instrument zur Beendigung des Rechtsstreits und zum Erreichen des Rechtsfriedens, das sinnvoll ausgestaltet werden sollte

„Haarrisse“ im Regierungsentwurf, die Missbrauchsmöglichkeiten schaffen könnten, müssen im Gesetzgebungsverfahren ausgebessert werden. Das Deutsche Aktieninstitut warnt vor jeglichen Entwicklungen, die in die Richtung sammelklageähnlicher Rechtsbehelfe weisen. Die Vielzahl negativer Erfahrungen mit einseitig ausgestalteten Kollektivrechtsbehelfen, insbesondere im anglo-amerikanischen Rechtsraum, sollte dem deutschen Gesetzgeber eine Mahnung sein. Effektive „Safeguards“ gegen Missbräuche müssen Voraussetzung für die Implementierung weiterer kollektiver Rechtsschutzinstrumente ins deutsche Recht sein. Da von deutschen Gerichten vielfach auch offensichtlich rechtmissbräuchliches Verhalten prozessual nicht sanktioniert wird (Stichwort: Berufskläger im Aktienrecht), müssen absehbare Missbrauchstatbestände zumindest als Regelbeispiele definiert werden, um den Gerichten verlässliche Leitlinien an die Hand zu geben.

Wünschenswert wäre es darüber hinaus, wenn die rechtspolitische Debatte um kollektive Rechtshilfe weniger emotional und mehr rational geführt würde. Denn es besteht in Deutschland bereits ein sehr hohes Maß an Verbraucherschutz mit zahlreichen Entschädigungsmöglichkeiten. Qualität vor Quantität sollte die Maxime beim Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes sein. Überdies sollte der Gesetzgeber auch die Möglichkeit einer Stärkung alternativer Streitbeilegungsverfahren und -mechanismen nicht aus den Augen verlieren. Mit der „Alternative Dispute Resolution“ und der „Online Dispute Resolution“ ist es in einigen EU-Mitgliedstaaten gelungen, schnelle, kostengünstige und effektive Streitbeilegungs- und Entschädigungsmechanismen zu etablieren, die sich an den tatsächlich erlittenen Schäden orientieren. Um die Justiz zu entlasten und dem Verbraucher einen schnelleren und kostengünstigen Zugang zum Recht zu gewähren, haben sich bereits viele Unternehmen dazu bereit erklärt, sich an einer Schlichtung zu beteiligen. Für einige Unternehmenszweige wurde dies auch obligatorisch eingeführt. Der politische Wille war es derzeit und ist es weiterhin, alternative Streitbeilegungsmöglichkeiten zu forcieren. Denn alternative Streitbeilegung erlaubt eine schnelle und effektive Streitschlichtung und ist für den Verbraucher attraktiver als ein Gerichtsverfahren. Dies gilt umso mehr, als auch die Justiz vor kurzem in der Presse vor übertriebenen Erwartungen an Musterfeststellungsverfahren warnte. Bei Unternehmen, die die alternative Streitbeilegung nutzen, sollte ein erfolgloses Schlichtungsverfahren Voraussetzung für die Erhebung einer Musterfeststellungsklage gegen sie sein.

Einem Strafschadensersatz, wie er in den USA existiert, ist eine Absage zu erteilen. Denn die hierin enthaltenen Bußgelder bzw. Geldstrafen stehen nicht den betroffenen Verbrauchern zu, sondern der Allgemeinheit und müssen daher vom Staat eingezogen werden. Anders als in den USA existieren innerhalb der EU auch flächendeckend Straf- und Bußgeldvorschriften.

2 Im Einzelnen

2.1 Drohende Rechtsunsicherheiten vermeiden

Das Legislativverfahren zur Musterfeststellungsklage fällt in eine Zeit, in welcher auch die Implementierung einer Repräsentativklage auf europäischer Ebene im Raum steht. Ausweislich des entsprechenden Richtlinienentwurfs „über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG der Europäischen Kommission“ (2018/0089/COD) soll der Anwendungsbereich für eine von den Mitgliedstaaten zukünftig umzusetzende „europäische Verbandsklage“ grundsätzlich weit gezogen werden mit der Folge, dass hier zwei Regelungen nebeneinander treten können. Nach dem Richtlinienentwurf ist beabsichtigt, dass die Verbandsklage auch für rein innerstaatliche Sachverhalte ohne grenzüberschreitenden Bezug gelten soll (Art. 2 Abs. 1 Richtlinienentwurf), Mitgliedstaaten andererseits aber auch nicht daran gehindert werden sollen, eigene Regelungen zum kollektiven Rechtsschutz von Verbrauchern zu adaptieren (Art. 1 Abs. 2 ebendort).

Da die Verbandsklage als Leistungsklage ausgestaltet ist und anderen Ansätzen folgt als die Musterfeststellungsklage, kann hierdurch zukünftig schlimmstenfalls eine Situation entstehen, die zu einem unkoordinierten Nebeneinander von Klageregelungen führt. Überdies könnten Kläger in die Lage versetzt werden, den für sie günstigsten Gerichtsort und Rechtsrahmen zu wählen („Forum Shopping“).

Das Deutsche Aktieninstitut fordert den Gesetzgeber zu einer rechtssicheren Lösung dieser Normenkollision auf, die einerseits Rechtsunsicherheiten befördert und andererseits rechtsmissbräuchlichem Forum Shopping Vorschub leistet. Überdies sollte das Verhältnis der Musterfeststellungsklage zum Musterverfahren nach dem KapMuG rechtssicher geklärt werden (siehe Seite 2 unten).

2.2 Zulassungsvoraussetzungen und Klagebefugnis überprüfen

a) Zulassungsvoraussetzungen

Vor dem Hintergrund potentieller rechtsmissbräuchlich erhobener Klagen plädiert das Deutsche Aktieninstitut dafür, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Musterfeststellungsklage nochmals auf den Prüfstand zu stellen.

Problematisch ist vor allem § 608 ZPO-Entwurf, der eine Anmeldung der Verbraucher im Klageregister ohne inhaltliche Prüfung ihrer Angaben vorsieht. Diese Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund der Vergleichsbestimmungen in § 611 ZPO-Entwurf kritisch. Da die erforderliche gerichtliche Genehmigung des Vergleichs durch unanfechtbaren Beschluss ergehen soll, bestünde hier die Gefahr, dass unsubstantiierte Ansprüche von einem Vergleichsschluss umfasst sind. § 611 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-Entwurf bestimmt zwar, dass der Vergleich Regelungen über den von den angemeldeten Verbrauchern zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung enthalten soll. Damit werden Streitereien über die Anspruchsberechtigung aber lediglich verlagert auf die Zeit nach dem Vergleichsabschluss. Anders als vom Gesetzgeber erwartet, könnte es daher bei Musterfeststellungsklagen auf Urteile und Folgeverfahren hinauslaufen, bei denen die Chance der Überprüfung des Sachverhaltes in jedem Einzelfall besteht. Unabhängig davon können ohne inhaltliche Prüfung der Anmeldungen die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Musterfeststellungsklage (50 Anmeldungen zum Klageregister) missbräuchlich herbeigeführt werden.

Da bereits die Anhängigkeit einer Musterfeststellungsklage mit erheblichen Reputationsrisiken für beklagte Unternehmen verbunden sein kann (siehe Einleitung Seite 3 oben), sollte einer solchen Entwicklungen vorgebeugt werden. Eine gerichtliche Überprüfung dahingehend, ob die sich anmeldenden Verbraucher die Voraussetzungen zur Anmeldung auch tatsächlich erfüllen, sollte jedenfalls aufgenommen werden. Überdies wäre zu erwägen, ob nicht zunächst die klagebefugte qualifizierte Einrichtung die für das Quorum erforderliche Anzahl von geschädigten Verbrauchern nachweisen soll, bevor eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Aus Waffengleichheitsgründen der Prozessparteien wäre ferner zu erwägen, ob eine Möglichkeit der Beklagten, eigene Feststellungsziele analog § 15 KapMuG in ein Musterfeststellungsverfahren einzubringen, geschaffen werden sollte.

b) Klagebefugnis

Das Deutsche Aktieninstitut begrüßt die jüngsten Nachbesserungsarbeiten am Regierungsentwurf in Sachen Einschränkung der Klagebefugnis. Im Rahmen der Definition klagebefugter Einrichtungen war der vormalige Pauschalverweis auf das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) allein nicht ausreichend, um missbräuchliche Klagen zu verhindern. Daher ist die nun erzielte Einigung, über den Definitionsrahmen des § 4 UKlaG hinaus nochmals zusätzliche Anforderungen an klagebefugte qualifizierte Einrichtungen zu stellen, ein Schritt in die richtige Richtung.

Allerdings beinhalten auch die hierfür identifizierten Parameter partielle Schwachstellen:

- Unter Gesichtspunkten des Missbrauchs Ausschlusses erscheint es problematisch, grundsätzlich auch qualifizierten Einrichtungen in anderen EU-Mitgliedstaaten, die in einer Liste der EU-Kommission aufgeführt sind, die Klageerhebungen zu ermöglichen. Nach Art. 3 der EU-Unterlassungsklagenrichtlinie ist der Begriff der klagebefugten Einrichtung weit gefasst, was den Mitgliedstaaten entsprechend weiten Spielraum bei der Richtlinienumsetzung gelassen hat. Damit bestehen zwischen den Mitgliedstaaten teilweise gravierende Unterschiede im Hinblick auf die Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen. Die hohen Anforderungen, für die sich der deutsche Gesetzgeber nun im Rahmen der Musterfeststellungsklage bewusst entschieden hat, drohen hier - obgleich der weiteren Eingrenzungsparameter im Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Klagebefugnis - partiell unterlaufen werden.
- Die Anforderung „Sicherung einer satzungsmäßigen Aufgabenwahrnehmung durch weitgehend nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeit“ erscheint präzisierungsbedürftig. Denn unklar bleibt, was mit „weitgehend“ gemeint ist.
- Das Erfordernis der „fehlenden Gewinnerzielungsabsicht“ bei der Erhebung einer Musterfeststellungsklage erscheint leicht umgehbar, etwa, indem Erlöse zunächst an Dritte ausgekehrt werden und der klagebefugten Einrichtung sodann von diesen als „Spenden“ wieder zugeführt werden.

Eine sicherere Rechtslage wäre mindestens gegeben, wenn sich der Gesetzgeber für eine gerichtliche Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen entscheiden würde.

2.3 Einseitige Bindungswirkung überdenken

Das Deutsche Aktieninstitut sieht eine einseitige Bindungswirkung von verfahrensbeendenden Maßnahmen kritisch. Durch einen Vergleichsschluss nach § 611 ZPO-Entwurf wird letztlich eine einseitige Bindungswirkung der beklagten Partei hervorgerufen. Denn vorbehaltlich einer Vergleichsgenehmigung durch das Gericht soll eine Bindungswirkung nicht eintreten, wenn 30% oder mehr der im Klageregister angemeldeten Verbraucher ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben.

Dieser Grundsatz steht im Kontrast zum Prinzip der zivilprozessualen Waffengleichheit zwischen dem Kläger und der beklagten Partei. Eine einseitige Ausgestaltung prozessualer Gestaltungsrechte zugunsten der im Klageregister angemeldeten Verbraucher, die „im Lager“ des Klägers stehen, konterkariert zudem den Grundsatz der Prozessökonomie. Denn trotz eines Vergleichsabschlusses mit Wirkung für einen Teil der geschädigten Verbraucher wäre gegebenenfalls eine Vielzahl von Einzelverfahren weiterzuführen. Hiermit wird der Eintritt des Rechtsfriedens verzerrt, der mit dem Vergleichsabschluss gerade beabsichtigt ist.

Das Deutsche Aktieninstitut fordert daher, die einseitige Bindungswirkung an verfahrensbeendende Maßnahmen nochmals zu überdenken. Der Vergleich ist zur Erlangung von Rechtsfrieden und für alle Verfahrensbeteiligte ein wichtiges Instrument. Aus diesem Grund sollte der Ausgestaltung des Vergleiches eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

2.4 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Instanzenzug und Verfahrensdauer

a) Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand sollte der Sitz des Beklagten sein. Grundsätzlich wiegen die diesbezüglichen Interessen der beklagten Partei hoch. Noch schutzbedürftigere individuelle Verbraucherinteressen dürften hier nicht bestehen, da im kollektiven Rechtsschutz naturgemäß die Verbraucher unterschiedliche Standorte haben dürften.

Ein zukünftiges Problem wird in der Interaktion von Musterfeststellungsklage und der auf europäischem Recht basierenden Verbandsklage, die derzeit in Brüssel diskutiert wird, bestehen (siehe auch Punkt 1.1, Seite 5). Nach dem von der EU-Kommission im April vorgestellten Richtlinienentwurf würde eine solche Verbandsklage partiell von (noch) 28 nationalen Zivil- und Zivilprozessrechtsregimen überlagert. Angesichts einer solchen Vielschichtigkeit und Undurchsichtigkeit in Bezug auf das anzuwendende Recht und die Verfahrensdauer bliebe einem beklagten Unternehmen zur Vermeidung eines unkalkulierbaren Verfahrensausgangs in der Regel kaum etwas Anderes übrig, als sich möglichst frühzeitig auf einen Vergleich einzulassen.

b) Instanzenzug und Verfahrensdauer

Die Musterfeststellungsklage würde dem allgemeinen dreifachen Instanzenzug bis zum BGH unterliegen. Ergeht ein rechtskräftiges Musterfeststellungsurteil oder ein Vergleich, sind für die streitige Feststellung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen bis zu drei weitere Instanzen zu durchlaufen. Da Verbraucherrecht vielfach auf EU-Recht basiert, dürften weitere Verzögerungen durch EuGH-Vorlagen häufig vorkommen. Die Erfahrungen mit dem "nur" zweizügigen KapMuG (zuzüglich dreizügigem Individualverfahren) stimmen pessimistisch. Dadurch dürfte das Musterverfahren für Kläger wie Beklagte gleichermaßen zur Last werden. Kommerzielle Kläger mit ihren finanzierten Abtretungsmodellen, die sogleich auf Schadensersatz klagen, dürften sich in der Praxis für Geschädigte als attraktiver erweisen. Unternehmen haben zudem ein hohes Interesse an rascher Rechtsklarheit, wenn es z.B. um die weitere Verwendbarkeit von Vertriebsbedingungen oder die Verkäuflichkeit von Waren und Dienstleistungen geht. Zur Vermeidung vorsorglicher sofortiger Vertriebsstopps oder des Auflaufens unkalkulierbarer Rückabwicklungsrisiken durch die Dauer des Instanzenzugs müssen geeignete Regeln gefunden werden, beispielsweise ähnlich des Freigabeverfahren im Umwandlungsgesetz (UmwG) oder einer Rückwirkungssperre, Vollstreckbarkeit ‚ex nunc‘ nach Ablauf einer Umsetzungsfrist von drei bis sechs Monaten nach Rechtskraft.

Kontakt

Jan Bremer
Leiter des EU-Verbindungsbüros
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Rue Marie de Bourgogne 58
1000 Bruxelles
Telefon + 32 (0)2 789 41 01
bremer@dai.de
www.dai.de

Sven Erwin Hemeling
Leiter Primärmarktrecht
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-27
Fax + 49 69 92915-12
hemeling@dai.de
www.dai.de